

66. Wirkung einer Pfändung und Überweisung zur Einziehung, welche von dem Gläubiger des Erben auf ein Kapital erwirkt ist, auf welches der Testator ein Summenvermächtnis angewiesen hat.

A.L.R. I. 12. §§. 416 ffg.

C.P.D. §. 709.

IV. Civilsenat. Urth. v. 12. Januar 1882 i. S. W. (Bekl.) m. R. (Kl.)  
Rep. IV. 809/81.

- I. Landgericht Schweidnitz.  
II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Partikulier Franz R. hat der Klägerin ein Legat von 1000 Thln. ausgesetzt und zu diesem Legate den gleichen Betrag eines ihm zustehenden Hypothekenskapitales von 1700 Thln. mit dem Vorrechte vor dem Überreste bestimmt. Der Vorschußverein zu S. ließ wegen einer ihm an den Alleinerben Robert R. zustehenden Forderung von 2445 M den entsprechenden Teil des Hypothekenskapitales pfänden und sich zur Einziehung mit dem Vorrechte vor dem Überreste überweisen; er trat dann seine Forderung an den Beklagten ab. Bei der Subhastation des verpfändeten Grundstückes beanspruchten beide Teile das auf die Hypothekenpost gefallene Percipendum von 1914 M.

Der Berufsrichter hat dasselbe der Klägerin zugesprochen, weil der Alleinerbe die Hypothekenforderung im Wege des Erbanges nur mit der Beschränkung, hiervon 1000 Thlr. mit dem Vorrechte vor dem Überreste zur Befriedigung der Klägerin zu verwenden, erworben habe, und der Vorschußverein (mithin auch der Beklagte, als dessen Cessionar) gemäß A.L.R. Einleitung §. 101 an diese Beschränkung gebunden sei.

Auf die Revision des Beklagten ist die Klägerin mit ihrem Klageanspruch abgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Der Berufsrichter legt die testamentarische Anordnung des Partikulier Franz R. dahin aus, daß nicht die Teilpost selbst legiert ist, sondern daß die Klägerin von dem Erben lediglich beanspruchen kann, daß derselbe dieses Zahlungsmittel zur Berichtigung der legierten Summe verwende, also 1000 Thlr. von jener Post der Klägerin überlasse.

Nach dieser durch Auslegung des Testamentes gewonnenen Feststellung, welche nach §. 524 C.P.D. für das Revisionsgericht maßgebend ist, ist das Legat nach A.L.R. I. 12. §§. 416 flg. zu beurteilen.

Danach begründete das Legat für die Klägerin eine Forderung an den Universalerben Robert R. auf Zahlung der 1000 Thlr. und zugleich das Recht, von ihm zu verlangen, daß er dazu die Hypothekenforderung verwende. Das letztere Recht war ein rein obligatorisches;

es enthielt nicht einmal einen Titel auf Erwerb des betreffenden Anteiles der Hypothekenpost; es hatte keine Verpflichtung des Robert K., der Klägerin den entsprechenden Teil abzutreten, zum Inhalte, sondern nur seine Verpflichtung, nach Einziehung oder sonstiger Disposition über das Kapital von dem dadurch gezogenen Gelde 1000 Thlr. an die Klägerin zu zahlen. Er erwarb das Eigentum der Hypothekenforderung unbeschränkt.

Diese Unabhängigkeit des Legates von dem Eigentume des Erben zeigt sich in U.L.R. I. 12. §. 416. Aus §§. 417. 418 läßt sich das Gegenteil nicht folgern, sondern nur der Satz herleiten, daß auch bei einem solchen Legate der Erbe nur soweit oneriert sein solle, als er durch Zuwendung des Eigentumes der Hypothek honoriert ist.

Nun kann man die Frage, ob der Vorschußverein als bloßer Assignatar (Beauftragter: U.L.R. I. 16. §. 251) bei Einziehung der Forderung an die Verpflichtung seines Assignanten Robert K., in der testamentarisch bestimmten Weise über den Erlös zu verfügen, gebunden war, dahingestellt sein lassen. Denn der Vorschußverein hatte nicht bloß die Rechte eines Assignatars, sondern daneben durch die stattgehabte Pfändung der Forderung zugleich die Rechte eines Faustpfandgläubigers erworben (§. 709 C.P.D.). Dieses Pfandrecht war, da der Robert K. Eigentümer der Hypothekenpost war und als solcher das Recht der Verpfändung hatte, auch der Klägerin gegenüber voll wirksam. Denn durch ein dingliches Recht der Klägerin war das Eigentum des Robert K. nicht beschränkt, und auch aus den Vorschriften U.L.R. I. 10. §§. 22. 23 konnte die Klägerin kein Recht herleiten, da sie, wie gezeigt, keinen Titel auf Übertragung des Eigentumes an der Post hatte.

Der vom Berufungsrichter herangezogene U.L.R. Einleit. §. 101 ist dem Pfandrechte des Vorschußvereines gegenüber nicht anwendbar.

Da nun das Recht des Vorschußvereines, und namentlich auch das durch Pfändung erworbene Pfandrecht desselben, dem Beklagten cedit ist, so folgt daraus, daß der Klägerin das in Anspruch genommene Recht auf den bei der Kaufgelderbelegung zur Hebung gekommenen Teil der Forderung nicht zusteht, also ihr Klagenanspruch unbegründet ist.“ ...